

Front:

Bundesgericht erneuert Ehe-Rechtsprechung

Scheidungsrecht Das oberste Schweizer Gericht hat die Alterslimite gestrichen, ab der geschiedenen Müttern die Erwerbsarbeit nicht mehr zugemutet wurde. Auch Ex-Frauen, die älter sind als 45, werden neu angehalten, ihren Lebensunterhalt selber zu verdienen. Zudem ist eine Ehe nicht mehr automatisch lebensprägend - also lebensversichernd -, wenn sie 10 Jahre gedauert hat oder Kinder aus ihr hervorgingen. Damit hat das Bundesgericht die Familienrechtsprechung innert weniger Jahre revolutioniert. Kürzlich hat es die alternierende Obhut zum Regelfall gemacht, und seit 2018 gilt, dass getrennt lebende Mütter wieder arbeiten sollen, wenn das jüngste Kind in den Kindergarten kommt. (bl)

Kommentar Seite 2, Bericht Seite 3

2

Tages-Anzeiger – Donnerstag, 11. März 2021

Meinungen

Kommentar

Ein Quantensprung in der Familienpolitik

Das Bundesgericht räumt mit der Vorstellung auf, die Frau sei in der Ehe wirtschaftlich nur ein Anhängsel des Mannes.

Bisher hörte Gleichstellung am Bundesgericht auf. Trotz aller Bemühungen der Politik, Väter und Mütter einander gleichzustellen: Wenn Scheidungsfälle vor Gericht landeten, konnte eine geschiedene Mutter in der Regel erwirken, dass sie bis zur Pensionierung vom Ex-Mann finanziell unterstützt wird.

Nun hat das Bundesgericht innert weniger Jahre Reformen durchgepeitscht, auf die viele schon lange gewartet hatten. Die alternierende Obhut ist

heute die Regel. Mütter sind angehalten, beruflich wieder einzusteigen, wenn das jüngste Kind vierjährig ist. Und sie sollen wieder arbeiten gehen, auch wenn sie das 45. Altersjahr schon hinter sich haben. Zudem ist eine Ehe nicht mehr automatisch lebensprägend – also lebensversichernd –, wenn sie zehn Jahre gedauert hat oder Kinder aus ihr hervorgegangen sind.

Das alles ist ein Quantensprung in der schweizerischen Familienpolitik.

Dass das Pferd vom Schwanz her aufgezäumt wird, spielt keine Rolle.

Denn das Bundesgericht sendet damit das Signal aus: Mütter, bleibt selbstständig. Verlasst euch nicht auf die Ehe, behaltet immer auch die Option im Hinterkopf, dass sie scheitern könnte, und dann müsst ihr euren Lebensunterhalt wieder selber finanzieren.

Kritiker sagen nun, dass das Pferd damit vom Schwanz her aufgezäumt werde, denn es sei in der Realität sehr schwierig für Elternpaare, sich Erwerbs- und Familienarbeit zu teilen.

Zuerst hätten die Rahmenbedingungen angepasst werden müssen – etwa im Steuersystem und bei der ausserfamiliären Kinderbetreuung. Doch genau in diesen Themen wird der Druck steigen, wenn Frauen ihren Job trotz Familiengründung behalten möchten. Dass das Pferd vom Schwanz her aufgezäumt wird, spielt keine Rolle.

Richtig ist auch, dass das Bundesgericht das Vertrauen in die Ehe weiterhin schützen

will, sofern jemand zugunsten der Familie auf seine Karriere verzichtet, viele Jahre für Haushalt und Kinder zuständig ist und dem Partner den Rücken freihält. Doch dies eben in Würdigung der Umstände im Einzelfall. Und nicht mehr anhand pauschaler Richtlinien.



Claudia Blumer



Im Hafen der Ehe – doch nicht für immer. Bisher war es so, dass der Mann nach einer Scheidung seine Frau bis zur Pensionierung unterstützen musste. Foto: Gaëtan Bally (Keystone)

Bundesgericht erfindet die Ehe neu

Wer zahlt nach der Scheidung? In Zukunft schützen weder gemeinsame Kinder noch fortgeschrittenes Alter Ex-Frauen davor, selber für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Für die Institution Ehe in der Schweiz ist das eine Revolution.

Claudia Blumer

Geteilte Sorge, alternierende Obhut, Eigenversorgung nach der Ehe: Das Parlament will Gleichstellung in der Familie. Doch wenn ein Scheidungspaar vor Gericht landet, dann gelten oft wieder die alten Regeln: Der Vater hat keine Chancen auf mehr Kinderzeit, die Ex-Frau kann Unterhalt beanspruchen bis zur Pensionierung.

Damit ist nun Schluss. Das Bundesgericht verdeutlicht mit einer Serie von Urteilen, dass die Ehe oder eine Familiengründung keine Lebensversicherung mehr ist für Frauen. Regeln, die Ex-Frauen bisher vor beruflicher Selbstständigkeit bewahrt haben, hat das Bundesgericht jetzt gekippt.

— **Lebensprägung der Ehe**

Bisher galt eine Ehe als lebensprägend, wenn sie mindestens zehn Jahre gedauert hat oder wenn Kinder aus ihr hervorgingen. Wurde eine «lebensprägende» Ehe geschieden, war der Alimentenzahler verpflichtet, seiner Partnerin den ehelichen Standard bis zur Pensionierung zu finanzieren.

Diese Regel sei zu starr, meint das Bundesgericht nun. Jeder Einzelfall müsse für sich beurteilt werden, in Würdigung aller Umstände. Und selbst wenn eine Ehe lebensprägend war, sind die Alimente künftig zeitlich und umfangsmässig zu begrenzen. Langfristig volle Unterstützung erwarten kann nur

noch eine Frau, die ihrem Mann lange Zeit den Rücken freigehalten hat und dann bei der Scheidung finanziell schlecht dasteht.

Der Mann, der diese Korrektur der Rechtsprechung bewirkt hat, heiratete mit 44 Jahren, seine Frau war damals 40. Es war eine ungewöhnliche Ehe; er lebte berufsbedingt im Nahen Osten, während sie in der Schweiz blieb und ihn ab und zu besuchte. Obwohl sie keine Kinder hatten, gab sie ihren Job auf. Das Ehepaar lebte vom Einkommen des Mannes.

Acht Jahre später folgte die Trennung, und der Mann zahlte 4500 Franken Alimente im Monat. Als er nach einigen Jahren nicht mehr zahlen wollte, ging er vor Gericht – und verlor. Die Ehe sei lebensprägend gewesen, urteilte das Kantonsgericht in Graubünden, weil die Frau ihren Job aufgegeben habe. Das unübliche «Eheleben» sei in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Das Bundesgericht sieht es anders: Es gab keinen zwingenden Grund für die Frau, den Job zu kündigen und sich in die Abhängigkeit des Mannes zu begeben. Das Bundesgericht stoppte die Alimentenzahlungen mit sofortiger Wirkung und hob das Urteil des Bündner Kantonsgerichts auf.

— **Beruflicher Wiedereinstieg**
Bisher galt eine Alterslimite von 45 Jahren, ab der einer geschiedenen Frau der berufliche Wiedereinstieg nicht mehr zugemutet wurde. Auch hier erachtet das

Bundesgericht die Richtlinie als zu pauschal. Wenn eine Frau gesund ist, Deutsch spricht, eine Ausbildung hat und nicht gerade kurz vor der Pensionierung steht, wird von ihr verlangt, dass sie ihr Geld selber verdient.

Es handelte sich hier um einen Fall aus dem Kanton Solothurn. Die Eltern von drei Kindern trennten sich nach elf Jahren, der Vater wurde zu Alimenten von rund 7000 Franken pro Monat verpflichtet. Nach einer

**An die Mütter:
Rechnet nicht
damit, dass der
Mann euch
jahrzehntelang
durchfüttert.**

Übergangszeit von wenigen Jahren sollte die Frau zunächst mit einem 30-Prozent-Pensum wieder Fuss fassen im Job, so entschied das Obergericht im Kanton Solothurn. Dagegen wehrte sie sich: Sie sei bei der Trennung fast 45 Jahre alt gewesen und habe damit die geltende Limite zur Wiederaufnahme einer Arbeit überschritten.

Die 45er-Regel sei nie auf ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers oder eines Gerichts eingeführt worden, sondern mehr zufällig, organisch entstanden und mittlerweile überholt, be-

fand das Bundesgericht. Und betont, dass ab dem Zeitpunkt, in dem sich eine Trennung abzeichnet, die Pflicht zur Eigenversorgung gelte. Mehrmals spricht es von einer «Zäsur», welche die Auflösung eines gemeinsamen Haushalts darstelle, mit der die zuvor gelebte und gemeinsam gewählte Aufgabenteilung hinfällig werde.

Mit anderen Worten: Die Ehe ist nicht mehr das Versorgungsinstitut, das sie lange Zeit war und für das sie manchmal immer noch gehalten wird. An die Adresse der Mütter: Rechnet nicht damit, dass der Mann euch jahrzehntelang durchfüttert. Diese Zeiten sind vorbei.

Mütter müssten «alle Anstrengungen» zur Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit unternehmen. Denn genau das werde auch von alimentenpflichtigen Vätern erwartet, argumentiert das Bundesgericht. Wenn sie ihr Erwerbspotenzial nicht voll ausschöpfen, müssen sie sich ein hypothetisches Einkommen anrechnen lassen. Das gilt nun auch für die Alimentenempfängerin. Sie muss alles in ihrer Macht Stehende tun, um sich selber zu versorgen oder das für sie mögliche Maximum dazu beizutragen.

— **Was für Väter gilt,**

gilt auch für Mütter
Auch in weiteren Urteilen schafft das Bundesgericht Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. So in einem Fall, in dem die Kinder beim Vater leben und die

Mutter unterhaltspflichtig ist. Die kantonalen Instanzen hatten sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Mutter dem Vater keinen Betreuungsunterhalt schulde, weil sie die Kinder auch selber gern betreuen würde. Das ist indessen das Los vieler Väter, schon seit Jahren: Sie dürfen ihre Kinder nicht selber betreuen, müssen jedoch für die Betreuung zahlen. Und so entschied das Bundesgericht, dass dies auch im umgekehrten Fall gelte. Die Betreuung sei eine Naturalleistung, die es zu entschädigen gelte – auch von Mutter zu Vater.

Damit hat das Bundesgericht seine Rechtsprechung innert weniger Jahre revolutioniert. Jahrelange Forderungen aus Politik und Gesellschaft wurden in kurzer Zeit umgesetzt. Seit 2018 wird von einer Mutter erwartet, dass sie nicht mehr zu Hause bleibt, bis das jüngste Kind 10 Jahre alt ist, sondern 50 Prozent arbeitet, wenn das jüngste Kind in den Kindergarten kommt, 80 Prozent nach dem Übertritt in die Oberstufe. Vor wenigen Monaten hat das Bundesgericht ausserdem die alternierende Obhut zur Regel gemacht. Getrennt lebende Eltern können ihre Kinder grundsätzlich häufig betreuen, wenn nichts Gravierendes dagegen spricht.

— **Das sagt die Politik**

Politiker von links bis rechts reagieren positiv. Sie betonen aber, dass die Politik nun auch die Rahmenbedingungen für eine effektive Teilhabe von Müttern

und Vätern am Erwerbsleben schaffen müsse. «Das Urteil zwingt beide Partner einer Ehe dazu, sich frühzeitig Gedanken über die Arbeitsteilung zu machen. Das stärkt die Eigenständigkeit von beidem», sagt FDP-Nationalrat Andri Silberschmidt.

Die Ehe als Lebensversicherungsmodell sei veraltet, wenn man bedenke, dass jede zweite geschieden werde. Wichtig sei aber auch, dass die Voraussetzungen für den Wiedereinstieg gegeben seien, sagt er. Nur so könne die neue Linie des Bundesgerichts in der Praxis funktionieren, sagt auch SP-Nationalrätin Yvonne Feri. Sie begrüsse die «plötzlich auftretende offene Haltung» des Bundesgerichts.

GLP-Nationalrätin Kathrin Bertschy beurteilt diese Punkte als prioritär: Individualbesteuerung, vergünstigte Kita-Plätze und Elternzeit. Sie hofft, dass die Rechtsprechung den Druck auslöst, sich über die eigene Karriere- und Lebensplanung frühzeitig Gedanken zu machen und sich nicht in Abhängigkeit eines Ehepartners zu begeben.

«Die Männer müssten ja eigentlich auch davor zurückschrecken, ein traditionelles Familienmodell zu wählen – angesichts des Risikos, danach lebenslang Unterhalt zahlen zu müssen.» Dieses Risiko mindestens hat das Bundesgericht mit seinen Urteilen nun abgemildert.

Urteil zur 45er-Regel: 5A_104/2018; Urteil zur Lebensprägung: 5A_907/2018